

An den Landrat

Glarus, 6. April 2010

A. Verordnung über den Energiefonds
B. Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

A. *Verordnung über den Energiefonds*

1. *Ausgangslage*

Der Landrat verabschiedete am 24. Februar 2010 die Vorlage zur Schaffung eines Energie- und eines Gewässerrenaturierungsfonds. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes wird an der Landsgemeinde 2010 behandelt. Bei Zustimmung könnte die Gesetzesänderung am 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt werden. Zur Konkretisierung ist eine landrätliche Verordnung notwendig, welche gleichzeitig in Kraft treten soll.

Folgende Bereiche sind in der Verordnung zu regeln:

- Bestimmen der zu fördernden Massnahmen in den Förderbereichen (Art. I Abs. 3);
- Bestimmen einer allfälligen Erhöhung des Beitragssatzes für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen (Art. I Abs. 4);
- Festlegen der Energiefondsverwaltung und ihrer Kompetenzen (Art. III);
- Festlegen von Maximalbeiträgen pro Massnahmenbereich (Art. V Abs. 2).

Einzelne Städte wie Luzern, Gossau und St. Gallen verfügen bereits über einen Energiefonds und entsprechende Reglemente (Luzern im Jahr 2000; St. Gallen 2008, nach einer Volksabstimmung; Gossau 2009).

2. *Energiepolitische Rahmenbedingungen*

2.1. *Endenergieverbrauch*

Der Endenergieverbrauch im Kanton Glarus ist etwas höher als im gesamtschweizerischen Mittel, der Anteil erneuerbare Energie jedoch mehr als 50 Prozent höher. Rund 50 Prozent des Endenergieverbrauches werden für die Wärmeproduktion in Gebäuden eingesetzt. Etwa

83 Prozent werden mit fossilen Energieträgern (Heizöl und Erdgas) gedeckt; deren Beschaffung kostet jährlich etwa 40 Millionen Franken (Ölpreis Fr. 70.-/100 l).

2.2. Zielsetzung Energierichtplan

Der Entwurf des kantonalen Energierichtplans strebt langfristig an, den Energiebedarf auf 2000 Watt pro Person zu senken und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen. Als erstes Ziel will bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien (inkl. Wasserkraft) verdoppelt werden. Dies soll zu zwei Dritteln mit Effizienzmassnahmen und zu einem Drittel mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen mit konsequenter Förderung von Energieeffizienz-Massnahmen an Gebäuden, Aufbau und Erweiterung bestehender Wärmeverbände und Förderung der Nutzung von Sonnen- und Holzenergie.

2.3. Massnahmen im Gebäudebereich

In Kombination mit dem Gebäudeprogramm des Bundes sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

im Gebäudebereich

- Information, Beratung und Ausbildung;
- Kostenbeteiligung an Planung für Gebäudesanierungen;
- höhere Beiträge bei Projekten des (Bundes-)Gebäudeprogramms (+ 50%);
- Förderbeiträge für Gesamtsanierungen (+ 50% gegenüber Gebäudeprogramm);
- Förderbeiträge für Minergiebauten;
- wegweisende Projekte zur Energienutzung im Gebäudebereich;

im Bereich der erneuerbaren Energien:

- Fernwärmenetze;
- Holzheizungen;
- thermische Sonnennutzung;
- andere Nutzung erneuerbarer Energien;
- wegweisende Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energie (Leuchtturmprojekte).

Es wurden schon bisher Beiträge gewährt:

(in 1000 Fr.)	2005	2006	2007	2008	2009
Holzfeuerungen	106	120	166	153	95
Minergiebauten	13	21	12	26	46
thermische Sonnennutzung	44	29	53	54	78
Gebäudeprogramm					234
Klimarappen (nicht Kanton)		700	240	770	1015

Bei thermischer Sonnennutzung und Minergiebauten wurden die Beitragssätze 2010 erhöht:

(in Fr.)	Beitragssatz heute	harmonisiert 2009
thermische Sonnennutzung	2000.- / 200.-/m ²	1200.- / 100.-/m ²
Holzfeuerungen	2000.- / 4000.-	
Minergiebauten	4000.-	3750.-
Gebäudeprogramm Bund	A: 70.- B: 40.- C: 15.-	A: 70.- B: 40.- C: 15.-

A = Fenster pro m²; B = Fassaden pro m²; C = Dach pro m²

Das harmonisierte Fördermodell ist ein Instrument der kantonalen Energiefachstellen. Es empfiehlt einheitliche Förderbeträge. – Für das Glarner Förderprogramm werden angewandt:

	Ansatz in Fr.	maximal in %
Holzfeuerung	2000.- / 4000.- (Maximalbetrag)	10%
thermische Sonnennutzung	2000.- / 200.-/m ²	20%
Minergiebauten	4500.- (pauschal)	10% der Mehrkosten

<i>Gebäudesanierungen</i>	A: 100.-; B: 60.-; C: 30.-	20%
<i>Gesamtgebäudesanierungen*</i>	A: 150.-; B: 90.-; C: 45.-	30%
<i>Fernwärmenetz</i>	20.-/MWh a	
<i>Planung</i>	20%	20%
<i>Leuchtturmprojekte</i>		30%

* Ansatz, 50% höher als bei Gebäudesanierungen; A = Fenster pro m²; B = Fassaden pro m²; C = Dach pro m²

2009 wurden für das kantonale Gebäudeprogramm 62 Gesuche mit einer Fördersumme von 234'000 Franken bewilligt; im nationalen Gebäudeprogramm wurden bis anfangs März 2010 26 Gesuche mit einer Fördersumme von 400'000 Franken eingereicht. Die Hochrechnung ergibt folgende Fördersummen (Fr.):

Information, Beratung, Ausbildung	150'000.-
Gebäudeprogramm	300'000.-
Holzfeuerungen	100'000.-
thermische Sonnennutzung	100'000.-
Minergie	50'000.-
Fernwärme, Leuchtturmprojekte	<u>100'000.-</u>
<i>Total</i>	<i>800'000.-</i>

3. Erhöhter Beitragssatz in einzelnen Regionen

Gemäss Änderung des Energiegesetzes können für einzelne Regionen unterschiedlich hohe Beiträge ausgerichtet werden. Der Landrat kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen einen maximal doppelt so hohen Beitragssatz vorsehen, als im übrigen Kantonsgebiet (Art. I Abs. 4).

Eine solche Erhöhung empfiehlt sich vor allem dort, wo der Gebäudepark aus vielen alten, renovationsbedürftigen Bauten besteht. Bei der Volkszählung 2000 wurde das Alter der bewohnten Gebäude erfasst. Im Kanton Glarus stehen überdurchschnittlich viele ältere Gebäude und die Renovationsrate liegt tiefer als im schweizerischen Durchschnitt. 41,5 Prozent der Gebäude im Kanton Glarus stammen aus der Zeit vor 1919; in der Schweiz lediglich 22,4 Prozent.

Der Anteil der Gebäude aus der Zeit vor 1980 – in der noch wenig energiebewusst gebaut worden war – schwankt von Gemeinde zu Gemeinde stark (Volkszählung 2000, ergänzt mit den Baugesuchen 2001-2008):

<i>Gemeinde</i>	<i>Anteil Häuser Baujahr vor 1980 (%)</i>	<i>Anteil Häuser Baujahr vor 1945 (%)</i>
Hätzingen	91	80
Engi	90	71
Ennenda	89	70
Diesbach	88	66
Matt	88	69
Rüti	87	73
Schwanden	86	63
Braunwald	85	39
Mühlehorn	85	63
Glarus	85	57
Leuggelbach	83	70
Linthal	82	65
Elm	82	50
Nidfurn	82	65
Mitlödi	81	53
Sool	81	65

Luchsingen	80	59
Netstal	78	48
Obstalden	77	55
Betschwanden	76	56
Näfels	74	38
Oberurnen	74	25
Haslen	74	58
Schwändi	74	64
Filzbach	72	40
Niederurnen	71	38
Mollis	67	44
Riedern	66	35
Bilten	60	25
Ø Kanton Glarus	78	52
Ø Schweiz	73	45

Es sind keine klaren Unterschiede zwischen den drei neuen Gemeinden erkennbar. Auch in Glarus und Glarus Nord gibt es einzelne Siedlungen/Orte mit hohem Anteil an älteren Gebäuden (Ennenda, Mühlehorn) und in Glarus Süd solche mit tieferem Anteil (Schwändi, Haslen). Gemeinden, welche in den letzten 30 Jahren grössere Neubauquartiere öffneten (Riedern, Haslen, Schwändi, Oberurnen, Mollis), verfügen über eine neuere Gebäudesubstanz. Dieser Effekt ist bei kleineren Gemeinden schneller feststellbar. Gemeinden, welche keine grösseren Bauzonen ausscheiden konnten (Ennenda, Schwanden) haben einen höheren Anteil an älteren Gebäuden. Dennoch weist aber Glarus Süd mit 84 Prozent den höchsten Anteil an älteren Gebäuden auf; Glarus 83, Glarus Nord 70 Prozent. Nur in fünf Gemeinden (Filzbach, Niederurnen, Mollis, Riedern, Bilten) ist der Anteil tiefer als im schweizerischen Durchschnitt.

Höhere Beiträge für Glarus Süd rechtfertigen sich zudem, weil sich in dieser Gemeinde Ortsteile mit sehr hohem Anteil älterer Gebäude befinden (Hätzingen, Engi, Diesbach, Matt, Rüti). Zudem ist der Anreiz zur Erneuerung von Gebäuden wegen der tieferen Marktpreise geringer und entspricht die Förderung von Glarus Süd dem politischen Willen des Landrates. Eine massive Erhöhung der Beitragssätze ist jedoch nicht angebracht, da auch weitere Ortsteile (z.B. Ennenda und Glarus) über einen hohen Anteil an älteren Gebäuden verfügen.

Der regional abgestufte Zuschlag soll bei Teil- und Gesamtsanierungen, Ersatz von Altbauten und Minergiebauten 25 Prozent zu den normalen Förderbeiträgen betragen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1; Zweck

Der Landrat hat insbesondere folgende Bereiche zu regeln: zu fördernde Massnahmen in den Förderbereichen (Art. I Abs. 3), Erhöhung des Beitragssatzes für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen (Art. I Abs. 4), Festlegung Energiefondsverwaltung und deren Kompetenzen (Art. III), Festlegung Maximalbeiträge pro Massnahmenbereich (Art. V Abs. 2).

Art. 2; Organisation

Wie in der Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes festgehalten, sollen verwaltungsinterne Kosten (z.B. Personalkosten) und Sachkosten (z.B. externe Gutachten), welche im Zusammenhang mit dem Energiefonds anfallen über den Fonds abgerechnet werden. Das Departement ist zuständig für den administrativen Vollzug. Ihm sind die Gesuche einzureichen. Deren Bearbeitung und die Fondsverwaltung obliegen der Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Entscheidzuständigkeit richtet sich nach der Finanzkompetenz. Bis 25'000 Franken entscheidet das zuständige Departement (Art. 7^a aFHG, Art. 41 nFHG).

Art. 3; Berichterstattung

Analog der übrigen durch den Kanton verwalteten Fonds wird im Memorial jährlich zusammenfassend über Verwendung und finanzielle Situation Rechenschaft abgelegt. Ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht.

Art. 4; Einreichung, Bearbeitung Gesuche

Die Gesuche müssen beim Departement Bau und Umwelt schriftlich und begründet eingereicht werden. Ein Formular informiert die Gesuchstellenden über die notwendigen Unterlagen, die aufgrund der grossen Zahl unterstützter Vorhaben in verschiedenen Bereichen in der Verordnung nicht abschliessend aufgelistet werden können. Die Abteilung Umweltschutz und Energie ist zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und wird die notwendigen Unterlagen in Formularen zur Gesuchseinreichung festlegen. Sie kann zusätzliche Angaben und Dokumente verlangen. Zur Beurteilung von Gesuchen kann auf Kosten des Fonds ein unabhängiger Gutachter beigezogen werden.

Art. 5; Entscheid

Die Fondsverwaltung (Abteilung Umweltschutz und Energie) beurteilt die Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit und stellt der zuständigen Behörde Antrag, welche die Beiträge zusichert. Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich um ein sinnvolles, kosteneffizientes und umweltverträgliches Projekt handelt. Das Projekt muss den Vorgaben anderer Sachbereiche (z.B. Baurecht, Landschaftsschutz, Ortsbildschutz) entsprechen. Für von vornherein nicht durchführbare Projekte können keine Beiträge gesprochen werden. Die Zusicherung von Förderbeiträgen nimmt die Genehmigung des Projekts aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht vorweg.

Art. 6; Auflagen

Je nach Vorhaben können mit der Beitragszusicherung Auflagen z.B. bezüglich Erfolgskontrolle (Bericht private Kontrolle, Effizienzkontrolle) verlangt werden.

Art. 7; Vorhaben im Gebäudebereich

Es werden die einzelnen Beitragskategorien aufgelistet. Der Regierungsrat wird in einer Verordnung deren Beitragssätze festlegen. Er kann schnell auf Veränderungen (Gebäudeprogramm, harmonisiertes Fördermodell) mit Anpassung der Beitragssätze reagieren.

Art. 8; Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie

Siehe Kommentar zu Artikel 7.

Art. 9; Weitere Vorhaben

Es werden auch Beiträge an Massnahmen zu Information, Beratung und Ausbildung im Energiebereich gewährt.

Art. 10; Regionale Abstufung

Der Landrat kann einzelne Regionen stärker profitieren zu lassen; insbesondere, aber nicht allein, Glarus Süd, weil die Einnahmen aus dieser Region stammen und die Gebäudesubstanz im Süden im Durchschnitt eher älter als im übrigen Kanton ist. Ziel ist die Förderung des Hinterlandes als attraktiven Wohn- und Arbeitsraum. Die regionale Differenzierung ermöglicht einen maximal doppelt so hohen Beitragssatz für Gebäudesanierungen (Memorial 2010, S. 64). Im Sinne dieser Zielsetzung werden die Beitragssätze für Gebäudesanierungen (beschränkt auf Vorhaben gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b–d) auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd um 25 Prozent erhöht. Eine Verdoppelung rechtfertigt sich aufgrund der Erhebungen (s. Ziff. 3) und dem haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Mitteln nicht.

Art. 11; Maximale Beitragssätze

Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen (Art. V Abs. 2 Energiegesetz). Diese liegen in der Regel bei maximal 40 Prozent der anfallenden Kosten. Angesichts der Finanzlage des Kantons und unter Berücksichtigung des „Bonus“ für das

Hinterland soll der Landrat für Vorhaben gemäss den Artikeln 7 und 8 die Maximalbeiträge auf 30 Prozent der anfallenden Kosten festlegen.

Art. 12; Inkrafttreten

Die Verordnung des Landrates soll gleichzeitig mit der von der Landsgemeinde zu beschliessenden Änderung des Energiegesetzes in Kraft treten.

B. Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2010 behandelt die Änderung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes zur Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds. Bei Zustimmung könnte die Gesetzesänderung am 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt werden. Zur Konkretisierung der Vorgaben ist eine landrätliche Verordnung notwendig, welche gleichzeitig in Kraft treten soll.

Folgende Bereiche sind in der Verordnung zu regeln:

- Bestimmen der zu fördernden Massnahmen in den Förderbereichen (Art. 18^a Abs. 3);
- Festlegen der Fondsverwaltung und ihrer Kompetenzen (Art. 18^c);
- Festlegen von Maximalbeiträgen pro Massnahmenbereich (Art. 18^e Abs. 2).

Einzig der Kanton Bern verfügt über einen solchen Fonds, den er mit einem Anteil an den Wasserzinsen speist. Die Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, welche bis zum 13. Mai 2010 dem Referendum untersteht, wird die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern verpflichten (Art. 38a). In einem ersten Schritt müssen die Kantone Massnahmen bestimmen und einen Zeitplan für deren Realisierung vorlegen, und bezüglich Schwall/Sunk und Geschiebehauhalt haben sie bis zum 31. Dezember 2014 Verbesserungen zu planen.

Wie im Bericht zur Gesetzesvorlage beschrieben, ist aufgrund dieser Änderung mit Ausgaben für Gewässerrevitalisierungen zu rechnen.

2. Wiederermöglichen von Fischwanderungen

Zu den Gewässerrevitalisierungen gehört auch das Gewährleisten von Fischauf- und -abstieg (Wiederermöglichen von Fischwanderungen). Mit der Erneuerung der Kraftwerke an der Linth, am Sernf und am Rautibach muss dies durch die jeweiligen Bauherren geschehen, in andern Fällen gestützt auf Vorgaben der Fischerei- und Gewässerschutzgesetzgebung durchgesetzt werden. Dabei gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Tragbarkeit, welches die Verwirklichung vieler Projekte erschwert. Der vorgesehene Fonds kann in diesen Fällen Hilfe bieten. Die Abteilung Jagd und Fischerei setzte sich zum Ziel, den Aufstieg der Seeforellen aus dem Walensee bis ins Tierfehd wieder zu ermöglichen, wie dies bis in die 1870er Jahre geschah; seither verhindern ihn Wehranlagen in der Linth.

3. Förderungsbereiche

Mit dem Gewässerrenaturierungsfonds sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- Renaturierungen von verbauten und eingedolten Gewässern;
- Wiederherstellung der Fischgängigkeit mit baulichen Massnahmen;
- Schaffung von Lebensraum und Laichplätzen für Fischen;
- bauliche Massnahmen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Gewässervernetzung;

- bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit Auenrevitalisierungen;
- Forschungsvorhaben, welche für den Kanton Glarus von Bedeutung sind.

Förderbereiche

Renaturierungen

Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen

Wiederherstellung der Fischgängigkeit

Schaffung von Lebensräumen für Fische

Schaffung von Laichplätzen

bauliche Massnahmen zur qualitativen Verbesserung der Gewässervernetzung
Auenrevitalisierung

Forschungsvorhaben

Beispiele für Massnahmen

lokale Aufweitung eines vollständig verbauten Gewässers

Erwerb von Grundeigentum, Dienstbarkeiten u.a. für Neuanlagen, Ausweitungen, Realersatz usw.

Bau einer Fischtreppe und/oder einer Abstiegshilfe bei einem Kraftwerk, welche nicht aufgrund anderer Vorgaben gebaut und finanziert werden müssen

Unterstände und Widerwasser in einem monotonen Gerinne

Erhalten oder Schaffen von Kiesbänken in einem Gewässer

Eintrag von Schlamm in ein Gewässersystem verhindern

Massnahmen zur periodischen Überflutung von Baumbeständen, ohne die übrige Umgebung durch Hochwasser zu schädigen

Erforschen des Zugverhaltens von Seeforellen aus dem Zürich- und Walensee

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1; Zweck

Der Landrat hat insbesondere folgende Bereiche zu regeln: zu fördernde Massnahmen in den einzelnen Förderbereichen (Art. 18^a Abs. 3), Festlegen der Fondsverwaltung und ihrer Kompetenzen (Art. 18^c), Festlegen von Maximalbeiträgen pro Massnahmenbereich (Art. 18^e Abs. 2).

Art. 2 – 5

Siehe Ausführungen zur Verordnung über den Energiefonds.

Art. 6; Auflagen

Je nach Vorhaben können mit der Beitragszusicherung Auflagen z.B. bezüglich Erfolgskontrolle einer Massnahme (Ermittlung Zahl der ziehenden Fische in einer Fischtreppe) verlangt werden.

Art. 7; Beitragsberechtigte Vorhaben

Es werden die einzelnen Beitragskategorien aufgelistet. Der Regierungsrat wird in einer Verordnung deren Beitragssätze festlegen. Die Beitragshöhe beträgt gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 18^e Abs. 2) in der Regel 50 Prozent der anfallenden Kosten. Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen; der Maximalbeitrag beträgt 50 Prozent der anfallenden Kosten.

Art. 8; Inkrafttreten

Die Verordnung des Landrates soll gleichzeitig mit der von der Landsgemeinde zu beschliessenden Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft treten.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat der Verordnung über den Energiefonds und der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds zuzustimmen und per 1. Juli 2010 in Kraft zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Dürst, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Verordnungen